

# CCS WORKING PAPERS

JÜRGEN ROSE

## DEMOKRATISIERUNG DER BUNDESWEHR ALS SCHRITT AUF DEM WEG ZUM FRIEDEN.

ANMERKUNGEN ZU DEN  
ZIVILISIERUNGSPERSPEKTIVEN EINER  
AUTORITÄREN INSTITUTION.



No. 14



Philipps



Universität  
Marburg



## CCS WORKING PAPERS

### IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg  
Prof. Dr. Mathias Bös | Prof. Dr. Ulrich Wagner | PD Dr. Johannes M. Becker

ISSN: 1862-4596

Verantwortliche Redakteurinnen: Andrea Pabst, Annika Henrizi, Judith von Heusinger

Satz und Layout: Claudia Marggraf

© 2011, Zentrum für Konfliktforschung

### REDAKTION

Katrin de Boer  
Werner Distler  
Annika Henrizi  
Judith von Heusinger  
Friederike Mieth  
Andrea Pabst  
Kathleen Rother  
Julia Viebach

### KONTAKT:

Zentrum für Konfliktforschung  
Philipps-Universität Marburg  
Ketzerbach 11  
35032 Marburg  
Telefon: 0 64 21 / 28 24 444  
konflikt@staff.uni-marburg.de  
[www.uni-marburg.de/konfliktforschung](http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung)

# INHALTSVERZEICHNIS

<i>Executive Summary</i> .....	4
<i>1. Einleitung</i> .....	5
<i>2. Armee in der Demokratie oder Demokratie in der Armee?</i> .....	6
<i>3. Die Vorschriftenlage</i> .....	8
<i>4. Die wehrpolitische Debatte</i> .....	9
<i>5. Erste Modellvorstellungen</i> .....	10
<i>6. Aktuelle Möglichkeiten zur Demokratisierung der Bundeswehr</i> .....	11
<i>6.1 Geistesfreiheit als Grundvoraussetzung</i> .....	12
<i>6.2 Beschränkung von Befehl und Gehorsam</i> .....	13
<i>6.3. Demokratisierung der Führerauswahl</i> .....	14
<i>6.4 Kooperative Personalführung</i> .....	15
<i>6.5 Auftragsdefinition und Auftragserfüllung</i> .....	15
<i>7. Literatur</i> .....	17

## DER AUTOR

### **Jürgen Rose**

Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr a.D. und Vorstandsmitglied der kritischen SoldatInnenvereinigung „Darmstädter Signal“.

# JÜRGEN ROSE

## DEMOKRATISIERUNG DER BUNDESWEHR ALS SCHRITT AUF DEM WEG ZUM FRIEDEN. ANMERKUNGEN ZU DEN ZIVILISIERUNGSPERSPEKTIVEN EINER AUTORITÄREN INSTITUTION.

### EXECUTIVE SUMMARY

*The article analyzes the debate about the integration of the 'German Armed Forces' ('Bundeswehr') into the democratic, pluralistic society as well as how democratic the Army's inner structures can and should be. It starts with a brief description of the 'Bundeswehr's' conception of so-called 'Inner Leadership/Innere Führung'. That notion was delineated by the German General, peace researcher, and military philosopher Wolf Graf von Baudissin after World War II and stands for an entirely new and revolutionary design of the future German Armed Forces. Besides the well-known role model of the "citizen in uniform", its three core elements comprise the prevalence of basic human rights within the military, the integration of the armed forces into the democratic, pluralistic society, and preservation of peace as the fundamental mission of the 'Bundeswehr'. After briefly checking relevant MOD manuals, dipping into the political debate during the time of the so-called rearmament of Germany during the early Fifties of the last century, and depicting first instances of democratic methods, practices and processes within the German military of the Seventies, the treatise scrutinizes feasible options for the further democratization of the 'Bundeswehr'. Those refer to freedom of speech as an absolutely essential, as well as curtailing the obligation to observe orders, democratizing the process of selecting military leaders, establishing a system of cooperative personnel management, and last not least enhancing opportunities for democratic participation within the armed forces in general.*

# DEMOKRATISIERUNG DER BUNDESWEHR ALS SCHRITT AUF DEM WEG ZUM FRIEDEN.

ANMERKUNGEN ZU DEN ZIVILISIERUNGSPERSPEKTIVEN EINER AUTORITÄREN INSTITUTION.

## 1. EINLEITUNG

Der 1. Juli 2011 markiert eine Zäsur in der Geschichte der Bundeswehr, deren letztendliche Konsequenzen sich erst in den kommenden Jahren erweisen werden. Von diesem denkwürdigen Datum an wird nämlich auf Beschluss des Deutschen Bundestages die seit 1956 in der Bundesrepublik Deutschland bestehende, strikt an die Landes- und Bündnisverteidigung gekoppelte allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt und die Bundeswehr in eine reine Freiwilligenarmee aus Zeit- und Berufssoldaten umgewandelt, die den Erfordernissen weltweiter Interventions- und Kriegseinsätze weit besser entsprechen soll als die bisherige Truppe aus Zwangsdienstverpflichteten. Zugleich hat mit dieser Entscheidung eine zu einer Glaubens- und Bekenntnisfrage stilisierte Kontroverse ihr Ende gefunden, in der jede kritische Reflexion über jenes Thema a priori dem Verdacht der Staats- und Demokratiefeindlichkeit ausgesetzt war (vgl. Vogt 1993: 71). Dies galt zuvörderst im Hinblick auf den gerade auch von dezidierten Militärkritikern immer wieder ins Feld geführten Topos, eine Freiwilligenstreitmacht sei weit weniger in die Gesellschaft integriert, als eine Wehrpflichtarmee, wodurch die Gefahr der Entstehung eines ‚Staats im Staate‘ wie schon zu Zeiten der Reichswehr drohe. Zur Untermauerung dieser Befürchtung wurde darauf verwiesen, dass es „[u]nbestreitbar und von nicht zu unterschätzender Bedeutung [sei], daß das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht einen Faktor darstellt, der der Integration von Streitkräften in eine Gesellschaft förderlich ist, indem sie einen ständigen Personalaustausch zwischen einer Armee und deren zivilem Umfeld sicherstellt.“<sup>1</sup> (Groß 1997: 25) Im Gegensatz dazu rekrutiere sich insbesondere der Mannschaftsbestand einer Freiwilligenarmee nur noch aus einer Minderheit der Gesellschaft, weshalb Wehrpflichtanhänger

warnen: „Der Anteil an Primitivität und Radikalität könnte gefährlich ansteigen und dürfte die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft ernstlich in Frage stellen.“ (Daenner 1993: 113) Demgegenüber würden Wehrpflichtige quasi „Dienstaufsicht von unten“ gewährleisten und darüber hinaus während ihrer Dienstzeit staatsbürgerliches Bewusstsein vermittelt bekommen. Freilich lässt sich für keines dieser Argumente irgendein empirischer Beleg finden – so haben Wehrpflichtige beispielsweise niemals „irgendwo entweder eine militärische Aggression nach außen oder eine militärische Intervention nach innen verhindert“ (Fleckenstein 1992: 8).

Der tieferliegende Grund indes, warum ihre Apologeten das Wehrpflichtsystem bis zuletzt geradezu fanatisch verteidigt haben, dürfte in der Tatsache zu suchen sein, dass die Wehrpflichtarmee Bundeswehr angesichts der traumatischen Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus, die in der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges kulminiert waren, für die demokratische Bundesrepublik Deutschland ganz offensichtlich ein Erfolgsmodell darstellte, weshalb kaum jemand in den Reihen der politischen Entscheidungsträger es zugunsten des als unsicher und risikobehaftet erscheinenden Alternativmodells einer Freiwilligenarmee zur Disposition stellen wollte. Der damalige Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Friedrich Merz, brachte im Jahr 2000 diese als ‚Reichswehrrsyndrom‘ zu charakterisierende Attitüde im Verlaufe einer Plenardebatte des Deutschen Bundestages idealtypisch auf den Punkt, als er ausführte: „Wir sind das einzige Land im Bündnis, das aufgrund seiner Geschichte nicht auf eine über lange Jahre, Jahrzehnte und Jahrhunderte ungebrochene Militärtradition zurückgreifen kann. Gerade weil wir nicht auf eine ungebrochene Militärtradition zurückgreifen können, brauchen wir nach meiner festen Überzeugung ... auf Dauer die Verankerung der Bundeswehr in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufrechterhaltung der Wehrpflicht.“ (Merz 2000: 10043)

<sup>1</sup> Zum Topos gesellschaftlicher Integration und politischer Kontrolle von Streitkräften qua Wehrpflicht vgl. insbesondere auch Vogt 1993: 74-75.

Neben dem in derartigen Äußerungen zum Ausdruck kommenden latent verankerten Misstrauen der politischen Eliten in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Institution des Militärs manifestieren sich die Zweifel kritischer Beobachter an der Demokratieerträglichkeit von Deutschlands schimmernder Wehr auch in jenen skandalösen Verstößen gegen die Prinzipien der Inneren Führung, welche die Geschichte der Bundeswehr wie ein roter Faden durchziehen – die dem Parlament alljährlich vorgelegten Berichte des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages legen darüber beredtes Zeugnis ab. Indes existiert neben dem bewährten Instrument penibler demokratischer Kontrolle der deutschen Streitkräfte durch Parlament, Medien und Öffentlichkeit noch eine weitere nachdrücklich in Erwägung zu ziehende Option, um deren demokratische Zuverlässigkeit auch unter den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen nachhaltig sicherzustellen, nämlich: die Binnenstruktur des Militärs durchgängig zu demokratisieren, also auch in der Bundeswehr mehr Demokratie zu wagen.

## 2. ARMEE IN DER DEMOKRATIE ODER DEMOKRATIE IN DER ARMEE?

Dass „Demokratie nicht am Kasernentor aufhört“, bezeichnete der General, Friedensforscher und Militärphilosoph Wolf Graf von Baudissin dereinst als eine „Binsenwahrheit“ (Baudissin 1965: 412). Mit dieser Feststellung, die angesichts der habituellen Überhöhung des in jedwedem Militär vorgeblich ewiggültigen Funktionsprinzips von Befehl und Gehorsam freilich zuvörderst als Postulat und Auftrag verstanden werden muss, verweist der Spiritus Rector der ‚Inneren Führung‘<sup>2</sup> auf die zentrale Fragestellung seiner Konzeption für eine durchgreifende Reform der deutschen Streitkräfte, nämlich auf welche Weise denn die von ihm angestrebte Zivilisierung des Militärs (vgl. Bald 2005: 32) – er selbst spricht in diesem Sinne von der „Entmilitarisierung des soldatischen Selbstverständnisses“ (Baudissin/Will 1991: 64) – zu realisieren wäre. Den einzig legitimen Orientierungspunkt auf dem Weg zu diesem Ziel einer von Grund auf neu konzipierten Bundeswehr können die Standards einer entwickelten Demokratie bilden. Um wiederum letzteren gerecht zu werden, sind Streitkräfte menschenrechtskompatibel, demokratiekompatibel und friedenskompatibel zu strukturieren.

2 Baudissin definiert Innere Führung als „militärische Führung unter Berücksichtigung der sozialen und individuellen Aspekte des Menschen“; vgl. Bührle/Rosen 1982: 206.

Daraus folgt, dass erst wenn das Handeln innerhalb der Streitkräfte, insbesondere das der militärischen Führung, endlich vollständig der demokratischen Kontrolle unterworfen – und das bedeutet kategorisch zugleich demokratisiert – wird, das realiter revolutionäre Konzept der Inneren Führung realisiert und vollendet sowie die Bundeswehr insgesamt in die demokratisch-pluralistische Staats- und Gesellschaftsverfassung integriert werden kann<sup>3</sup> – was bis dato mitnichten als gegeben vorausgesetzt werden kann, wie der schon zu seinen aktiven Zeiten einem offenen Wort durchaus nicht abgeneigte General außer Diensten Egon Ramms freimütig bekundet, wenn er zu Protokoll gibt, dass „wir ... noch einen sehr weiten Weg zurückzulegen [haben], um die Streitkräfte tatsächlich in die Gesellschaft zu integrieren“, um hieran anknüpfend seiner Forderung Ausdruck zu verleihen: „Die Streitkräfte müssen Bestandteil der Gesellschaft werden.“ (Ramms 2011: 8). Exakt auf diesen Punkt zielte die von Graf Baudissin konzipierte fundamentale Reform des deutschen Militärs: „Das Postulat nach der Kongruenz von Militär und demokratischer Politik sprach mehr als (nur) den Primat der Politik gegenüber dem Militär an .... [Darüber hinaus] sollte ..., ja mußte gerade im Militär [das demokratische Bewußtsein der Bürger] entfaltbar sein und damit den Widerspruch, der von der Inkompatibilität dieser Bereiche aufgrund der Demokratiefeindlichkeit des Militärs historisch in den unterschiedlichen politischen Systemen ausgegangen war, aufheben.“ (Bald 1995: 30) Dementsprechend sind auch die Streitkräfte selbst zu demokratisieren, um ihre im Grunde genommen demokratiewidrige autoritär-hierarchische Organisationsstruktur zu überwinden. Denn „die freiheitliche, geistig-politische Kultur der Demokratie, die das Leben des Bürgers ausmacht“, so die Vorstellung der Militärreformer, „beansprucht ihre Geltung auch, wenn er in Uniform ist. Anders als früher gibt es für die Demokratie kein ‚Halt‘ an den Kasernentoren.“ (vgl. Bald 1995: 31)

Die militärischen Strukturen einer solchermaßen demokratisch verfassten Armee dürfen dann nicht in erster Linie *kriegsnah*, sondern sie müssen zuallererst *friedensadäquat* sein. Als Bundespräsident brachte Gustav Heinemann diese Erkenntnis auf den Punkt, als er in seiner Antrittsrede erklärte „Ich sehe als erstes die Verpflichtung, dem Frieden zu dienen. Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der

3 Zur „radikaldemokratischen Zukunftsorientierung“ der Position Baudissins und seinem „Begriff von Demokratie für den militärischen Alltag“ als desjenigen von „der Demokratie als Lebensform“ siehe Kutz 1995: 84.

kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der Frieden ist der Ernstfall, in dem wir uns alle zu bewähren haben. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr.“ (Heinemann 1969: 6 sowie ders. 1978: 9) Hierin bestand auch für Wolf Graf von Baudissin, der eben nicht nur Stabsoffizier in Hitlers Wehrmacht und später General der Bundeswehr, sondern eben auch Friedens- und Konfliktforscher war, und der keineswegs zufällig nach seiner Soldatenlaufbahn als Gründungsdirektor des ‚Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg‘ (IFSH) fungierte, die Quintessenz seiner Erfahrungen aus dem Ost-West-Konflikt, denn für den „mitverantwortlichen Staatsbürger“, gleich ob mit oder ohne Uniform, gilt: „Wir sind in unserer Friedensfähigkeit gefordert, d. h. zur Mithilfe gerufen, den Nicht-Krieg zu einem belastbaren Frieden wachsen zu lassen.“ (Baudissin 1990: 33)<sup>4</sup> In diesem Sinne ging es ihm bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit 1951 im Amt Blank „vor allem darum, Strukturen und Verfahren vorzuschlagen, die dem Kriegsverhütungsauftrag von Bündnisstreitkräften im Kernwaffenzeitalter entsprechen.“ (Baudissin 1989: 10) Dementsprechend war für ihn die Existenzberechtigung von Militär schlechthin untrennbar verknüpft mit dessen strikt defensiver Ausrichtung: „Welches sind nun die Aufgaben der Streitkräfte? Wir haben ernsthaft und redlich umzudenken und uns bewußt zu machen, daß der Soldat in allererster Linie für die Erhaltung des Friedens eintreten soll; denn im Zeitalter des absoluten Krieges mit seinen eigengesetzlichen, alles vernichtenden Kräften gibt es kein politisches Ziel, welches mit kriegerischen Mitteln angestrebt werden darf und kann – außer der Verteidigung gegen einen das Leben und die Freiheit zerstörenden Angriff.“ (Baudissin 1951: 6) Für Baudissin, der am IFSH unter anderem den Ansatz zur ‚Kooperativen Rüstungssteuerung‘ entwarf und sich mit einem möglichen System gegenseitiger kollektiver Sicherheit in Europa beschäftigte, bestand bis zum Ende seiner Tage keinerlei Zweifel, „daß angesichts der Verwundbarkeit hochentwickelter Gesellschaften und der zerstörerischen Wirkung selbst der konventionellen Waffen Krieg kein verantwortbares Mittel zwischenstaatlicher Konfliktregelung mehr sein kann“ und dass „Kriegsverhütung und Entspannung ... die Voraussetzung für akzeptable Regelung der unausbleiblichen Konflikte zwischen Staatengruppen [ist], die sich in ihrer Andersartigkeit akzeptieren.“ (Baudissin 1989: 10) Dementsprechend erschien es ihm – was einerseits für einen ehemaligen General

vielleicht ein wenig seltsam geklungen haben mag, andererseits aber für die Ernsthaftigkeit des Friedens- und Konfliktforschers sprach – als „ratsam, [die] Kriegsbezogenheit [der Bundeswehr] mehr und mehr in Frage zu stellen ... .“ (Baudissin 1989: 10) Unmissverständlich hatte er dahingehend schon Jahre zuvor konstatiert: „Die Frage der Kampfmotivations steht im Frieden nicht zur Debatte.“ (Baudissin 1974: 98) In seinen Augen „verraten sich“ diejenigen als „konfliktunfähig“, „die sich ihr Handwerk durch betonte Kriegsbezogenheit zu erleichtern suchen und auf diese Weise den Anspruch auf eine gesellschaftliche Sonderstellung anmelden.“ (Baudissin 1989: 10) Solche Apologeten der Kriegstüchtigkeit und des soldatischen Kämpfertums in der politischen und militärischen Führung, die seit den 1980er Jahren in weiten Teilen der Bundeswehr in bewusster Abgrenzung vom gesellschaftlichen Wertepluralismus ein traditionell geprägtes, *wehrmachtinspiertes militärisches Selbstverständnis* durchgesetzt hatten<sup>5</sup> und zugleich Baudissins zentrales Axiom dezidiert konterkarierten, wenn sie, wie paradigmatisch der Generalmajor Johann Adolf Graf von Kielmansegg in der Offizierszeitschrift ‚Truppenpraxis‘, konstatierten: „Gar keine Frage: Der Zivilisierungsmöglichkeit einer Armee, die einsatzfähig sein soll, sind verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt.“ (Kielmansegg 1991: 306), betrachtete der friedenspolitische Vordenker Baudissin indes nicht nur als „konfliktunfähig“, sondern auch als „friedensunfähig“ (Baudissin 1989: 10)<sup>6</sup>, woraus folgt, dass jene zugleich auch als demokratieunfähig gelten müssen, da friedliche Konfliktregelung das entscheidende Wesensmerkmal jeder Demokratie ausmacht. Demokratische Streitkräfte bedeuten also nicht lediglich eine postmoderne Arabeske, sie konstituieren im Gegenteil einen Wert an sich. Zudem gründet genau hierin auch die Relevanz dieser Thematik für die Friedens- und Konfliktforschung, denn wenn sich die These verifizieren lässt, dass Streitkräfte umso friedensadäquater sind, je demokratischer sich ihre Binnenstrukturen gestalten, dann konstituiert die Suche nach den Möglichkeiten zur Demokratisierung von Militär, die über die extensiv analysierte Problematik der demokratischen Kontrolle von Streitkräften weit hinaus weist, eine zentrale Forschungsfrage.

Besonders neu und originell ist diese keineswegs – ganz im Gegenteil, wie ein Blick in die Zeit der Debat-

4 Zur Friedensbezogenheit als Leitnorm der Inneren Führung vgl. Bald 1995: 38ff.

5 In den Jahren 1991 und 1992 hatte die Offizierszeitschrift ‚Truppenpraxis‘ das Forum zu einer heftig geführten Debatte um diese Thematik geboten; siehe hierzu Buchholz/Rose 1993.

6 Zur Begründung des Erziehungsziels Friedensfähigkeit im Rahmen der Inneren Führung siehe Becking 1990.



te um die sogenannte ‚Wiederbewaffnung‘ Westdeutschlands zeigt: Noch bevor die ‚neue Wehrmacht‘, die erst später mit dem Etikett ‚Bundeswehr‘ versehen worden war, überhaupt existierte, hatte nämlich schon einer der engsten Mitstreiter Baudissins und ‚Mitvater der Inneren Führung‘, General Johann Adolf Graf Kielmansegg, gefordert: „Aber es muß auch geben eine *Armee in der Demokratie*, das ist entscheidend wichtig. Denn sonst haben wir, und wir kennen beides, eine Armee neben oder gegen die Demokratie. Und es muß auch, im Sinne des Gesagten, geben: *Demokratie in der Armee*.“ (Kielmansegg 1953: 12) Unglücklicherweise hat Kielmansegg an dieser Stelle nicht näher expliziert, was er unter „*Demokratie in der Armee*“ verstanden wissen wollte – rückblickend mag dies in Anbetracht des frühen Zeitpunkts seiner Äußerung, zu dem die neue Bundesrepublik Deutschland als demokratisches Staatswesen gerade einmal vier Jahre existierte, als durchaus verständlich erscheinen. Aus der von ihm vorgenommenen Differenzierung lässt sich indes allemal ableiten, dass es dem General um mehr ging, als bloß die Integration der Streitkräfte in den demokratischen Staat und die pluralistische Gesellschaft sowie die Garantie des Primats der Politik, also der demokratischen Kontrolle des Militärs. Was aber kann dieses Mehr – nämlich „*Demokratie in der Armee*“ – dann bedeuten?

### 3. DIE VORSCHRIFTENLAGE

Ein Blick in einschlägige Dienstvorschriften trägt zur Klärung dieser Frage nur wenig bei. So ist in der „Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/1 – Hilfen für Innere Führung“ aus dem Jahr 1972 lediglich die Rede von der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte sowie von der Verpflichtung des Bundeswehrsoldaten, „die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes an[zu]erkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung ein[zu]treten“ (Bundesministerium der Verteidigung 1972: Ziffer 204.) Die „Innere Ordnung“ der Bundeswehr wird als hierarchisch definiert (Ziffer 215.) und basiert auf dem „unerläßlichen Gehorsam“ (Ziffer 217.). Interessant ist freilich ebenda der Hinweis darauf, dass „Diskussion ein Mittel der Entscheidungsvorbereitung“ sei und dass „Kooperation von Untergebenen, Gleichgestellten und Vorgesetzten eine sinnvolle Ausführung von Befehlen und Aufträgen [erleichtert]“. An dieser Stelle schimmert, wenn auch nur in homöopathischer Dosis, durchaus ein Hauch demokratischer Attitüde durch. Dasselbe

gilt im Hinblick auf die Institution der sogenannten „Vertrauensmänner“, die „zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens in den Bereichen, für die sie gewählt sind, beitragen und damit die innere Ordnung der Bundeswehr festigen“ (Ziffer 212.) sollen. Die damit verknüpften demokratischen Handlungskompetenzen erschöpfen sich indes in einem reichlich mageren Anhörungsrecht beim Vorgesetzten, der seine Entscheidungen dessen ungeachtet selbstverständlich autonom, qua verliehener Amtsautorität trifft.

Auch in der neuesten Fassung der ZDv 10/1, jetzt mit dem Titel „Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur der Bundeswehr“ versehen, vom Januar 2008 findet sich nur wenig Konkretes. Zwar wird darin die Demokratie immer wieder als Leitwert beschworen (u. a. in den Ziffern 106., 203., 304., 311.) und postuliert, dass „die Innere Führung die Prinzipien von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Streitkräften [abbilde]“ (Bundesministerium der Verteidigung 2008: Ziffer 301.) In der Praxis erschöpft sich nach Auffassung der Urheber dieser Dienstvorschrift der in den sogenannten „Grundsätzen der Inneren Führung“ verankerte demokratische Handlungshorizont der Angehörigen der Streitkräfte aber offenbar ganz allgemein auf die „Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Beteiligungsrechte der Soldatinnen und Soldaten“ sowie die „Wahrnehmung des im Grundgesetz garantierten Koalitionsrechts (Art. 9 Abs. 3 GG)“ (Ziffer 316.). Im Wesentlichen beschränken sich die erwähnten Beteiligungsrechte, wie die Terminologie ja bereits nahelegt, darauf, dass Soldatinnen und Soldaten resp. deren Vertrauenspersonen oder Personalvertreter im Entscheidungsfindungsprozess des Vorgesetzten anzuhören sind, Vorschläge formulieren dürfen, mitzeichnungsberechtigt sind – allesamt Kompetenzen die den Charakter des Unverbindlichen aufweisen und somit letztlich nicht das Geringste an der Perpetuierung eines autonomen, lediglich den institutionellen Regeln des hierarchisch strukturierten Militärapparates unterworfenen Letztentscheidungsstatus des Vorgesetzten ändern – ‚Unteilbarkeit der Führungsverantwortung‘ nennt sich das im einschlägigen Fachjargon des Militärapparates.

### 4. DIE WEHRPOLITISCHE DEBATTE

Indes bedingt Demokratie – das macht nota bene ihren Wesenskern aus – die gleichberechtigte Teilhabe der StaatsbürgerInnen an den sie betreffenden Ent-

scheidungsprozessen (vgl. Groß 2009: 49). Nur dies vermag letztendlich Herrschaftsausübung im demokratischen Rahmen zu legitimieren. Baudissin transponiert diesen zwingenden Nexus in seine Konzeption der neu zu schaffenden Bundeswehr, wenn er vom „freien waffentragenden Staatsbürger“ spricht, das „Mitbestimmungsrecht“ eine „im Prinzip legitime Forderung des sich zum bloßen Objekt degradiert fühlenden Individuums“ nennt und fordert, dass „[d]ie Streitkräfte ... also alles tun [müssen], die Persönlichkeitswerte zu entwickeln, d. h. dem einzelnen weitgehend Raum zu persönlicher Verantwortung und Initiative zu gewähren; sie haben dem Individuum aus dem fatalen Gefühl des ‘Nur-Objekt-Seins’ herauszuhelfen.“ (Baudissin 1951: 8-9)<sup>7</sup> Ob den Autoren der aktuellen ZDv 10/1 jene radikal-demokratischen Reflektionen Baudissins bei der Erarbeitung derselben vor Augen standen, mag dahinstehen. Immerhin jedoch lassen sie in deren Ziffer 626. verlauten: „Soldatinnen und Soldaten dürfen ihren Dienst in den Streitkräften nicht als Bruch zur Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland erfahren. Sie müssen die Grundwerte, für deren Erhaltung sie als ‚Staatsbürger in Uniform‘ eintreten, im täglichen Dienst erleben.“ Wenn nun am gleichen Ort (Ziffer 304.) „Demokratie“ als einer dieser grundlegenden Werte der Verfassung benannt wird, so folgt daraus nicht weniger, als dass die Bundeswehrangehörigen ihren militärischen Alltag nach demokratischen Prinzipien gestalten und – gerade das wäre im Sinne gelebter Demokratie essentiell – in irgendeiner Art tatsächlich effektiv mitentscheiden können müssen. Quod erat demonstrandum: Demokratie darf eben nicht am Kasernentor aufhören, es muss sie auch in der Armee geben.

Doch ist gerade diese Konklusion seit Baudissins und Kielmanseggs Zeiten äußerst umstritten. Die kontradiktorische Position hat damals einer der Protagonisten in der wehrpolitischen Debatte um die Aufstellung der Bundeswehr, der Sozialdemokrat Fritz Erler, formuliert: „Die Demokratie funktioniert durch Diskussion und Abstimmung; die Armee hingegen beruht auf Befehl und Gehorsam. Es gibt dann auch keine demokratische Armee; es gibt nur eine Armee

in der demokratischen Gesellschaft: eine Armee als treue Dienerin der demokratischen Regierungen.“ (Erler 1965: 90) Erlers Pendant von der konservativer Fraktion, der CSU-Abgeordnete Richard Jaeger, sah das mindestens genauso apodiktisch: „Armee und Staat sind nach verschiedenen Prinzipien organisiert. Der demokratische Staat ist von unten nach oben aufgebaut; sein Wille bildet sich in Wahlen und Abstimmungen. Jede Armee wird von oben nach unten aufgebaut; ihr Wille bildet sich in Befehl und Gehorsam. Diesen Unterschied kann man nicht aufheben. ... Man kann die Armee nicht in jenem formalen Sinne demokratisieren, daß der Wille sich von unten nach oben bildet. ... Eine solche ‚Verbürgerlichung‘ der Armee würde zweifellos ihre Schlagkraft gefährden, ja ihr Wesen aufheben. Deshalb kann im streng formalen Sinne von einer demokratischen Armee nicht gesprochen werden; ihr Aufbau kann gar nicht demokratisch sein, wenn sie Armee sein und bleiben will.“ (Jaeger 1965: 22) Hinter solchen Erwägungen standen zum einen die Angst vor einer Verselbständigung der Armee, der Wunsch nach lückenloser Kontrolle der Streitkräfte und der Wille, unter allen Umständen den Primat der Politik gegenüber dem Militär durchzusetzen. Zum anderen bedingte das historisch verankerte Bewusstsein, dass Militär immer schon jenes „stahlharte Gehäuse der Hörigkeit“, von dem Max Weber gesprochen hatte, darstellte, einen eklatanten Mangel an Phantasie, wie ‚demokratisch‘ denn überhaupt eine Armee konstituiert sein könnte, die zugleich in der Lage wäre, ihren Auftrag in Frieden, Krise und Krieg zu erfüllen.

In den Reihen ewiggestriger, rückwärtsgewandter Traditionalisten, die in der Bundeswehr immer schon lediglich eine „optimierte Wehrmacht“ zu realisieren suchten, fand das in parlamentarischen Kreisen angestimmte Hohelied von Befehl und Gehorsam und die damit verbundene Ablehnung, demokratische Prinzipien auch innerhalb der Streitkräfte zu verwirklichen, kaum verwunderlich begeisterte Zustimmung. So warnte beispielsweise der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr, Generalmajor Eberhard Wagemann: „Mitbestimmung in militärischen Führungsfragen wäre der erste Schritt auf dem Wege zum Putsch oder zum Staatsstreich.“ (Zit. n. Arnim 1977: 110) Und der Inspizient für Bildung und Erziehung im Heer, der einschlägig berüchtigte Brigadegeneral Heinz Karst, verortete das Ziel derjenigen, die Mitbestimmung fordern, darin, „die Bundeswehr als Hindernis auf dem Wege zum totalen sozialistischen Staat auszuschalten.“ (Zit. n. Arnim 1977: 110)

In den fortschrittlicher, d. h. demokratieaffiner ori-

7 Vgl. auch Schubert 1969: 24f. Selbstredend verliert der Soldat Baudissin keineswegs die Funktionserfordernisse von Streitkräften aus dem Blick, wenn er konstatiert: „Natürlich gibt es im militärischen Leben Bezirke, in welchem (sic!) das Gesetz von Befehlen und Gehorchen herrschen muß, wenn man nicht den eigentlichen Sinn der Streitkräfte einer Utopie zu opfern bereit ist.“ Dessen ungeachtet insistiert er darauf, „daß neben diesen Bezirken auch andere liegen, welche nicht nur ohne Gefahr für das Ganze, sondern sogar im ausgesprochenen Interesse der Streitkräfte wie des einzelnen Soldaten freiheitlich gestaltet werden können.“ (Baudissin 1955: 24)

entierten Kreisen der neuen Bundeswehr schien man demgegenüber zumindest einen kleinen Schritt weiter zu sein. So forderte Theodor Blank, erster Verteidigungsminister der jungen Bundesrepublik, dass „das innere Gefüge dieser Truppe dem demokratischen Charakter unserer Staats- und Gesellschaftsordnung entsprechen [muss]“ und dass „in der Durchführung des inneren Dienstbetriebes ... alles das ausgeschaltet werden soll, was man gemeinhin unter Kommiß versteht.“ (Blank 1953: 17-18) Dementsprechend räumten die Verfasser der von seinem Amt herausgegebenen Schrift „Vom künftigen deutschen Soldaten“ immerhin ein, dass „freie Meinungs- und Willensbildung auf der Grundlage der Diskussion und der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß ... in einigen Gebieten des militärischen Dienstes ... begrenzt möglich [wären] und ... gefördert werden [sollten]“, auch wenn es grundsätzlich freilich „eine demokratische Armee ... nicht geben [kann].“ (Blank 1955: 22) Einer der Nachfolger Theodor Blanks, Kai-Uwe von Hassel, sprach von der Notwendigkeit, „im Dienst die Wertvorstellungen unserer Demokratie ohne viel Worte gegenständlich zu machen.“ (Hassel 1963: 63) Und der spätere Generalinspekteur der Bundeswehr, General Ulrich de Maizière, der ebenfalls als einer der Mitbegründer der Inneren Führung gilt, vertrat zwar einerseits die Auffassung, dass der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr „nur in einer hierarchischen Ordnung [zu erfüllen ist], die auf dem System von Befehl und Gehorsam beruht“, betonte andererseits aber zugleich, dass „Ordnung, Gehorsam von innere Zustimmung, von Freiwilligkeit ausgehen muß“ und ihr nur aus funktionalen Erwägungen heraus „das Quantum Zwang – und Befehl ist nun einmal Zwang! – hinzugefügt werden [muss], das die Durchführung des soldatischen Auftrages auch dort sichert, wo Freiwilligkeit und Zustimmung nicht ausreichen.“ (Maizière 1961: 42 und 45)

## 5. ERSTE MODELLVORSTELLUNGEN

Vor diesem Hintergrund der Wiederbewaffnungsdebatte entstanden, nachdem der frisch ins Amt gewählte sozialdemokratische Bundeskanzler Willy Brandt die Parole ausgegeben hatte: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“, die er zudem mit der programmatischen Ankündigung verknüpfte, dass „Mitbestimmung, Mitverantwortung in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft ... eine bewegende Kraft der kommenden Jahre sein“ würde (zit. n. Arnim 1977: 113), vielfältige Modellvorstellungen zur

Ausweitung demokratischer Partizipationsmöglichkeiten in der Bundeswehr (vgl. Arnim 1977: 118-120). Der weitreichendste Vorschlag, der prompt auch die heftigste Kritik konservativer Kreise in Militär und Politik auf sich zog, war das sogenannte ‚Darmstädter Modell‘. Dieses wurde vom Arbeitskreis Bundeswehr der Darmstädter Jungsozialisten, dem sowohl zivile Mitglieder als auch an der Fachhochschule des Heeres studierende Offiziere angehörten, in die Diskussion gebracht. Im Kern basierte das Modell auf einer Ablösung der individuellen Verantwortung des Vorgesetzten durch die kollektive Verantwortung von auf allen Führungsebenen angesiedelten Räten. Angesichts dieser Idee, die postwendend als sich an der Grenze zum Landesverrat bewegend denunziert wurde, sah sich der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Admiral Armin Zimmermann, dazu veranlasst, den beteiligten Offizieren die Frage vorzuhalten, ob sie in den Streitkräften noch am Platze wären (vgl. Arnim 1977: 131).

Weitaus moderatere Vorschläge zu einer mehr oder minder weitreichenden Ausweitung demokratischer Teilhabeoptionen in der Bundeswehr legten die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD, die deutschen Jungdemokraten oder auch die Gewerkschaft ÖTV vor (siehe Arnim 1977: 117-120). Auch aus der Armee selbst kamen entsprechende Ideen, beispielsweise die zur Institutionalisierung eines ‚Soldatischen Mitarbeitergremiums‘ (SoMiG), welche von einem Oberstleutnant und einem Lehrer erarbeitet worden war. Abgesehen von dem erwähnten ‚Darmstädter Modell‘ ist jedoch allen diesen Vorschlägen vorzuhalten, dass sie sich bloß auf das vermeintlich Machbare beschränken und somit weit entfernt von einer durchgreifenden Demokratisierung der Streitkräfte bleiben. Sie nehmen – und das gilt gleichermaßen für die Aktivitäten des Deutschen Bundeswehrverbandes als der gewichtigsten Interessenvertretung der SoldatInnen dieses Landes bis in die jüngste Zeit – lediglich eine Ausweitung demokratischer Mitwirkung in peripheren Bereichen ins Visier, die hauptsächlich Fürsorge- und Sozialeinrichtungen, Betreuungsangelegenheiten einschließlich dafür notwendiger Haushaltsmittel, Fragen des inneren Dienstes und – mit großen Einschränkungen – Personalangelegenheiten betreffen, während der Kern des tradierten Prinzips von Befehl und Gehorsam unangetastet bleibt.

Festzuhalten bleibt, dass die Chance zur inneren Demokratisierung der Bundeswehr bis dato nahezu ungenutzt blieb, obwohl sich zumindest in Friedenszeiten die internen Strukturen und Verfahren der Streitkräfte sehr weitgehend demokratisieren bzw. an de-

mokratischen Normen und Werten ausrichten ließen. Nahezu völlig aus dem Blick geriet hierdurch die essentielle Intention der Inneren Führung, überkommene Herrschaftsverhältnisse im Militär durch dessen Demokratisierung bis zu jenem Grade abzulösen, der mit den Erfordernissen der Auftrags Erfüllung sowohl im Friedensbetrieb als auch unter Einsatzbedingungen vereinbar ist. Somit werden zwangsläufig die schon ewig tradierten – und eben zugleich auch demokratiewidrigen – militärischen Macht- und Herrschaftsstrukturen perpetuiert, obwohl allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Demokratisierung der Bundeswehr einzig und allein mit unumgänglichen funktionalen Erfordernissen zu begründen wären.

## 6. AKTUELLE MÖGLICHKEITEN ZUR DEMOKRATISIERUNG DER BUNDESWEHR

Schon vor 30 Jahren hatte Wolf Graf von Baudissin im Hinblick auf den Modernisierungsprozess, dem sich jede moderne Industriegesellschaft ausgesetzt sieht und dem sich auch die Streitkräfte nicht zu entziehen vermögen, diagnostiziert, dass „obrigkeitsstaatlich-feudale Hierarchie-Vorstellungen und Prestigeansprüche, die aus der vorgeblich unteilbaren Verantwortung der Vorgesetzten abgeleitet werden, anachronistisch geworden [sind]. Durch die Funktionsbedingungen der Spezialisten verändern sich auch die vor- und frühtechnischen bzw. obrigkeitsstaatlichen Disziplinaranforderungen und Gehorsamspostulate, die mit gewissenhaftem Gehorsam und rechtsstaatlicher Mitverantwortung nicht zu vereinbaren sind.“ (Baudissin 1980: 8) Auf den Punkt gebracht heißt das, dass Innere Führung die tradierten hierarchischen Unterstellungsverhältnisse innerhalb des Militärs grundsätzlich überschreitet, indem sie auf Partizipation und Beteiligung jedes einzelnen Soldaten abzielt (vgl. Brüske 2003: 192). Zu selbiger Konklusion war, offenbar beeinflusst durch sein Studium der Psychologie und Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg, als jung-dynamischer Hauptmann auch schon der spätere General Helmut W. Ganser gelangt. In der Tat lag er völlig richtig, wenn er die Diagnose seines Mentors Baudissin dahingehend interpretierte, dass „[d]ie konsequente Realisierung des Konzepts vom Staatsbürger in Uniform ... nämlich auch Ausbau von Mitwirkung und Mitbestimmung und demokratischen Verfahrensweisen jeweils in den Bereichen [bedeutet], in denen dadurch die Einsatzbereitschaft nicht ernsthaft gefährdet wird.“ (Ganser 1980: 33) Gerade an dieser Stelle

formiert sich gewöhnlich jedoch erheblicher Widerstand aus den wohletablierten Kreisen der militärischen Hierarchie, „weil sie das Prinzip von Befehl und Gehorsam, die Kampffähigkeit der Bundeswehr und nicht zuletzt ihre eigene Vorgesetztenautorität gefährdet sehen.“ (Ganser 1980: 33) Solch prädemokratischer Starrsinn gepaart mit einem stetig beschleunigten Wandel in den Bereichen Rüstung und Ausrüstung sowie der Organisations- und Personalstrukturen führten dazu, dass die Bundeswehr heutzutage zwar ein technokratischer Riese, aber zugleich ein demokratischer Zwerg ist. Damit einhergehend wurde das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform gegen die Fiktion vom folgebereiten ‚aktiv-apathischen‘ Soldaten eingetauscht, der zwar seine Befehle dienstfreudig, engagiert und von der (gerechten) Sache überzeugt ausführen soll, der aber ansonsten angepasst und unkritisch bleibt (vgl. Ganser 1980: 34). Indessen „verlangt das System Bundeswehr [damit] etwas, was nicht geht: Der Soldat soll zum engagierten Mitmachen von etwas veranlaßt werden, über das er nicht mitreden und schon gar nicht mitbestimmen darf.“ (Ganser 1980: 34) Angesichts dessen muss es als absolut widersinnig erscheinen, „Soldaten in einer auf weitgehende politische Abstinenz ausgerichteten Bundeswehrorganisation zu verantwortungsbewußten Soldaten [heranbilden zu wollen]. Wenn dies auch nicht die primäre Aufgabe der Bundeswehr ist, so kann man der Demokratie doch weitgehend nur motiviert und erfolgreich dienen, wenn man dies als Demokrat tun darf.“ (Ganser 1980: 34) Mit dieser Schlussfolgerung werden in aktualisierter Form exakt jene Forderungen nach wirksamer und erlebbarer Demokratie in den Streitkräften aufgegriffen, wie sie von den eingangs zitierten Gründervätern der Bundeswehr, den Generalen Baudissin und Kielmansegg, zuvor schon erhoben worden waren. Mittlerweile mag jenes Postulat zwar jahrzehntealt sein, dennoch hat es, wie ein Blick in die oben zitierte ZDv 10/1 (Bundesministerium der Verteidigung 2008: Ziffer 626) zeigt, nicht das Geringste an Aktualität verloren. Worin aber liegen die Voraussetzungen für die innere Demokratisierung der Bundeswehr und welche Optionen für die Ausweitung demokratischer Mitbestimmung lassen sich erschließen?

### 6.1 GEISTESFREIHEIT ALS GRUNDVORAUSSSETZUNG

Die fundamentale Voraussetzung für jede demokratische Ordnung schlechthin besteht in der Geistes-

Meinungs- und Diskussionsfreiheit, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1956 festgestellt hatte, als es urteilte: „Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig; sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf.“ (zit. n. Ganser 1980: 68) Folgerichtig hatte deshalb Baudissin konstatiert: „Innere Führung verlangt politische Diskussion auf allen Ebenen der Hierarchie.“ (Baudissin 1979: 16) Auch andere maßgebliche Repräsentanten aus Militär und Politik betonten immer wieder den Stellenwert freier Diskussion innerhalb und außerhalb der Streitkräfte. So merkte beispielsweise der schon erwähnte General Ulrich de Maizière hierzu an: „Auch die Weiterentwicklung der inneren Ordnung der Bundeswehr vollzieht sich in der Form der Diskussion, Diskussion nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der Streitkräfte. ... Diskussion und Gehorsam schließen sich nicht aus.“ (Maizière 1970: 134) Der frühere Verteidigungsminister Helmut Schmidt betonte vor dem Deutschen Bundestag, dass „Generäle ... das Recht auf Meinungsfreiheit in der Bundeswehr [haben], Leutnante, Unteroffiziere und Wehrpflichtige auch. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Die Bundeswehr ist eine pluralistische Armee. Es fällt einigen älteren Angehörigen des Offizierkorps schwer, diesen Tatbestand zu akzeptieren.“ (Schmidt 1970: 124) Fritz Erler zeigte die Vorzüge einer freien Debatte in der Öffentlichkeit auch für die Streitkräfte auf: „Militärische Angelegenheiten werden in der Presse breit diskutiert, manchmal vielleicht zum Ärger und zum Schaden der unmittelbar betroffenen Kreise. Doch ist dies eine gesunde Entwicklung, denn die öffentliche Debatte kann Besserung bewirken und notwendige Korrekturen erzwingen. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Soldaten nicht mehr, wie früher, vom normalen Leben des Volkes ausgeschlossen.“ (Erler 1965: 83-84) Wie oben bereits erwähnt, spiegelten sich derartige Überlegungen durchaus auch in der einschlägigen Zentralen Dienstvorschrift zur Inneren Führung wider. Bemerkenswert erscheint jedoch, dass in der aktuellen Fassung der ZDV 10/1 die Begriffe Geistesfreiheit, Meinungsfreiheit oder Diskussionsfreiheit an keiner Stelle und schon gar nicht in ihrem ursprünglichen Bedeutungsgehalt mehr auftauchen. Der Terminus „Diskussion“ findet lediglich an einer einzigen Stelle Erwähnung, und dort geht es bezeichnenderweise um die politische Bildung in der Bundeswehr. Letztere stellt quasi eine „demokratische Spielwiese“, eine Art Reservat für ein

bisschen demokratische Mitwirkung dar, aber auch das nur sehr eingeschränkt, bleibt doch die „freimütige Diskussion ... gekennzeichnet ... durch Aufgeschlossenheit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme“ (Ziffer 632.) Indem solchermaßen demokratische Praxis lediglich suggeriert und simuliert, mitnichten aber ernsthaft vermittelt und eingeübt wird, mutiert der hochgelobte Staatsbürger in Uniform zum mitleidheischenden Placebo-Demokraten im nationalen Ehrenkleid.

Ein derartiges Verständnis von demokratischer Meinungsbildung hat sich freilich meilenweit entfernt von dem im Geltungsbereich der »Freiheitlich-demokratischen Grundordnung« (FDGO) schlechthin gültigen des Bundesverfassungsgerichtes zum fundamentalen Stellenwert der Meinungsfreiheit in jeder Demokratie. In seinem berühmten „Lüth-Urteil“ hatte die oberste Instanz zur Interpretation verfassungsrechtlicher Normen diesbezüglich konstatiert: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, ‘the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom’ (Cardozo).“ (Bundesverfassungsgericht 1958: 208) Festzuhalten ist, dass es wie vor dreißig Jahren schon „[i]n der Bundeswehr von heute ... vor allem an praktizierter Geistesfreiheit [fehlt].“ (Ganser 1980: 68) Als allererster Indikator für die Verwirklichung demokratischer Prinzipien innerhalb der Streitkräfte muss daher das Maß an tatsächlicher Meinungsäußerungsfreiheit gelten, das die SoldatInnen sowohl im Binnenbereich der Bundeswehr als auch in der öffentlich geführten Debatte genießen (vgl. Rose 1999: 83-84). Als Lackmустest für die demokratische Reife und Kultur der Institution Bundeswehr erweist sich der Umgang mit Kritikern von außerhalb, aber auch innerhalb der Streitkräfte. Meinungsfreiheit für Soldaten darf nicht missinterpretiert werden als die Freiheit, öffentlich die Meinung der politischen Leitung und militärischen Führung vertreten zu dürfen. Im Gegenteil: Ohne Angst vor Repressalien dezidiert auch abweichende Positionen vertreten zu können, frei nach Rosa Luxemburg also die Freiheit des Andersdenkens und Andersredens in und außerhalb des

„militärischen Sicherheitsbereiches“, vulgo Kaserne, zu nutzen, muss als entscheidender Indikator für eine liberale Gesinnung und ein demokratisches Selbstverständnis des Militärs gelten. Das als sakrosankt geltende Prinzip von Befehl und Gehorsam wird hierdurch jedenfalls nicht essentiell berührt, denn es ist ja mit der Geistes- und Meinungsfreiheit eng verkoppelt. Diesbezüglich gilt: „Gehorsam ohne Geistesfreiheit wird zum Kadavergehorsam und führt zur Erstarrung und Friedhofsruhe. Geistesfreiheit ohne Gehorsam führt zu Funktionsunfähigkeit.“ (Ganser 1980: 68)

## 6.2 BESCHRÄNKUNG VON BEFEHL UND GEHORSAM

Angesichts der neuen militärischen Einsatzaufträge und -formen sowie der Komplexität und Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen mahnten bereits zu Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts kritische Stimmen innerhalb der Bundeswehr die „Überwindung der Grenzen militärischen Denkens“ (Mark 1991: 24) an. Ausgehend von der Prämisse, dass „... die Konzeption des ‚Staatsbürgers in Uniform‘ als Rechtsfigur und verfassungspolitisches Leitbild des Soldaten in der Demokratie die Etablierung der demokratischen Rechtsorientierung des Grundgesetzes in der Armee für den einzelnen [fordert]“, gelangte der Major im Generalstab und Diplom-Pädagoge Kurt Mark zu der durchaus beachtlichen Konklusion, dass „soldatischer Gehorsam ... nicht mehr letzter Wert [ist], dem Menschenwürde und Rechtssicherheit nachgeordnet werden dürfen.“ (Mark 1991: 24) Wenige Jahre später ertönte aus den Reihen der Armee eine Stimme „[w]ider die Dominanz des Gehorsams“ (Hartmann 1994: 403), die in die Forderung mündete, dass „[d]ie Tradition des Primats der Erziehung zu Gehorsam und Disziplin, die noch heute das pädagogische Handeln vieler Vorgesetzter bestimmt, ... aufgehoben werden [muß].“ (Hartmann 1994: 407) Längst ist es daher an der Zeit, das angeblich zeitlos gültige Prinzip von Befehl und Gehorsam einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und dort, wo nötig und zweckmäßig, zeitgemäß weiterzuentwickeln (vgl. Groß 2005: 87). Zwar ist es unmittelbar einleuchtend, dass im Hinblick auf die notwendige Effektivität von Streitkräften nicht völlig auf dieses Prinzip verzichtet werden kann. Allerdings ist zu fragen, ob dessen unreflektierte Anwendung bis in den letzten Winkel des militärischen

Alltagsbetriebs hinein wirklich notwendig und gerechtfertigt ist. Selbst der Einsatzfall, wo es häufig um Leben und Tod geht, hat in zahllosen Situationen die empirischen und moralischen Grenzen des als unantastbar dargestellten militärischen Funktionsprinzips aufscheinen lassen – nicht umsonst erweist die Bundeswehr mit ihrer Traditionspflege zahlreichen Soldaten die Ehre, die eben nicht Gehorsam, sondern Ungehorsam geübt haben. Im Sinne der Demokratiekompatibilität von Streitkräften erscheint die „zeitgemäße Einhegung“ (vgl. Groß 2005: 88) des traditionellen Funktionsmechanismus demnach durchaus als notwendig und legitim.

Ganz konkret wäre hierbei zu denken an eine Novellierung des Soldatengesetzes und der Vorgesetztenverordnung unter dem Aspekt:

- einer Reduzierung im Grunde überflüssiger Hierarchieebenen;
- der Abschaffung des lediglich aufgrund des Dienstgrades bestehenden, also nicht aus der unmittelbaren Auftrags Erfüllung ableitbaren Vorgesetztenverhältnisses;
- der Überprüfung der mit Fachaufgaben und besonderen Aufgabenbereichen begründeten Vorgesetztenverhältnisse;
- einer allgemeinen Einschränkung von Befehlsbefugnissen; und
- der strikten Beschränkung der Gehorsamspflicht auf die Befolgung ausschließlich rechtmäßiger Befehle, so wie dies in anderen NATO-Streitkräften, beispielsweise den britischen und niederländischen, längst der Fall ist<sup>8</sup>.

8 In der Bundeswehr existiert dagegen die juristische Chimäre des rechtswidrigen, aber dennoch verbindlichen Befehls. So heißt es etwa in dem Leitfaden „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Wissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“, einem ressortinternen Arbeitspapier aus der Rechtsabteilung I 5 des Bundesministeriums der Verteidigung vom Dezember 2005, wörtlich: „Nicht jeder rechtswidrige, sondern grundsätzlich nur der mit schweren Mängeln behaftete rechtswidrige Befehl ist unverbindlich.“ (S. 6). Geradezu aberwitzige Dimensionen gewinnt diese Vorstellung, wenn ebendort im Hinblick auf das ultimative Verbrechen überhaupt, nämlich das des Angriffskrieges (weil es alle anderen Verbrechen in sich birgt), argumentiert wird: „Selbst wenn der Krieg im Irak, wie behauptet wird, als Angriffskrieg zu werten wäre, hätten sich einzelne Soldaten oder Soldatinnen auf das strafrechtlich verankerte Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) als Unverbindlichkeitsgrund weder berufen dürfen noch gar berufen müssen. Diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben. Nur sie können auf die politische Willensbildung bei der Entfesselung oder Förderung eines Angriffskrieges überhaupt entsprechenden Einfluss nehmen.“ (S. 9). Auf den Punkt gebracht lautet der für

### 6.3. DEMOKRATISIERUNG DER FÜHRER-AUSWAHL

Für jedes demokratische System ist das Verfahren zur Auswahl derjenigen, die an entscheidender Stelle in Führungs- und Steuerungspositionen gelangen sollen, von essentieller Bedeutung. Während im politischen System über die Besetzung solcher Schlüsselpositionen auf bewährte demokratische Weise durch freie und geheime Wahlen entschieden wird, erfolgt die Auswahl des militärischen Führungspersonals durch ein obrigkeitsstaatlich-feudal geprägtes, zentral von der verteidigungsministeriellen resp. der Personalamts-Bürokratie gesteuertes System, das Transparenz, Leistungsbezogenheit und Fairness lediglich suggeriert, jedoch Kriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität in keiner Weise genügt, von demokratischer Mitwirkung und Mitbestimmung ganz zu schweigen. Dies liegt vor allem daran, dass für die zentral getroffenen Entscheidungen über die Verwendungs- und die damit verknüpfte Beförderungsauswahl in allererster Linie die in höchstem Maße subjektiv geprägten Beurteilungen durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten die ausschlaggebende Grundlage liefern, wobei darüber hinaus noch das Beurteilungsverhalten regelmäßig durch ministerielle Vorgaben in teils manipulativer Weise massiv beeinflusst wird. Eine dienstliche Beurteilung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses; Beurteilungsbeiträge von dritter Seite können gegebenenfalls mitberücksichtigt werden, resultieren indes ebenfalls wiederum aus dienstlichen Unterstellungsverhältnissen. Die Wahrnehmung eines militärischen Führers aus der Sicht gleichrangiger KameradInnen oder unterstellter SoldatInnen spielt dagegen nicht die geringste Rolle. Indem die persönlichen Karrierechancen derart einseitig von den jeweiligen beurteilenden Vorgesetzten abhängen, werden Anpassertum und unkritische Unterordnung geradezu evoziert.

Nun muss man, obwohl es auch dies in der Vergangenheit militärischer Verbände bereits gegeben hat, keineswegs gleich über die Einführung direkter Vorgesetztenwahlen rasonieren, um die Führerauswahl demokratischen Maßstäben anzunähern. Indes spricht rein gar nichts dagegen, der Stimme der Geführten und Untergebenen mehr Gewicht im Rahmen der Führerauswahl beizumessen, indem beispielsweise, wie in Wirtschaftskonzernen von ähnli-

---

die Bundeswehr gültige Irrwitz: Nur dem General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muss dabei mitmachen.

cher Größe wie der Bundeswehr längst üblich, periodisch sogenannte ‚180°-Beurteilungen‘ oder ‚Aufwärtsbeurteilungen‘ angefertigt werden, in die auch Bewertungen des Vorgesetztenverhaltens sowohl durch die Untergebenen als auch durch gleichrangige KameradInnen einfließen. Eine derartige Verfahrensweise bildete lediglich die logische Folgerung aus der Forderung nach mehr demokratischer Beteiligung der Untergebenen an den Entscheidungsprozessen und letzteres bedeutet eben auch, „daß eine konsequente Personalpolitik dafür sorgen muß, daß Offiziere nicht nur nach ihrer fachlichen Qualifikation, sondern auch nach ihrer demokratischen Qualifikation gefördert werden bzw. in hohe Funktionen nachrücken.“ (Ganser 1980: 71) Praktische Ansätze hierfür gab es in der Bundeswehr durchaus schon – ein prägnantes Beispiel dazu lieferte kein geringerer als der Kommandeur des Lufttransportkommandos Münster, Hans-Joachim Strzebniok, seines Zeichens immerhin Generalmajor: Im Jahr 1994 legte er in der Offizierszeitschrift ‚Truppenpraxis‘ seinen Vorschlag für eine ‚Aufwärtsbeurteilung‘ dar und berichtete über seine Erfahrungen mit diesem Verfahren in seinem Kommandobereich (siehe Strzebniok 1994: 204-206).

### 6.4 KOOPERATIVE PERSONALFÜHRUNG

Eng verbunden mit vorstehender Forderung ist das dringende Gebot, das bislang existierende System einer ‚Personalführung nach Gutsherrenart‘ zu suspendieren, in der ebenfalls zentral von oben, auf welchen verschlungenen Wegen auch immer, der sogenannte ‚Funktions- und Verwendungsaufbau‘ insbesondere der Offiziere betrieben wird, ohne dass dabei in adäquater Weise die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen (und gegebenenfalls auch ihrer LebenspartnerInnen und Familien) Berücksichtigung fänden. Um im Sinne demokratischer Partizipation der Stimme der Geführten auch auf diesem Feld mehr Gewicht zu geben, erscheint die Einführung eines Systems ‚kooperativer Personalführung‘ als geradezu unabdingbar, in dem auf dem Wege eines offenen und transparenten Dialogs, in dessen Verlauf auch das Herrschaftswissen der Personalführungsoffiziere offenzulegen ist, ein Konsens hinsichtlich der persönlichen Entwicklungsoptionen des jeweiligen militärischen Mitarbeiters im Unternehmen Bundeswehr hergestellt wird. Sollte dies im bilateralen Gespräch scheitern, muss es Schlichtungsstellen geben, die in diesem Falle vermittelnd eingreifen können.

Eine Mindestvoraussetzung für die Realisierung kooperativer Personalführung besteht des weiteren dar-



in, dass die Besetzung auch der militärischen Dienstposten – und zwar sämtlicher! – in den Streitkräften auf dem Wege eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erfolgt, ganz so wie es in allen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes seit langem Usus ist. Einschlägige Projekte und Truppenversuche hierfür haben im Übrigen schon vor Jahren stattgefunden, führten aber aus unerfindlichen Gründen nicht zu einer flächendeckenden und dauerhaften Umsetzung im Rahmen der Personalführung. Dies erscheint vor allem auch deshalb als nicht nachvollziehbar, da von der Realisierung eines Verfahrens kooperativer Personalführung für die Bundeswehr erhebliche Gewinne hinsichtlich der Motivation, der Identifikation und des Engagements der SoldatInnen zu erwarten wären, ganz abgesehen davon, dass die Effizienz des Gesamtsystems Militär allein davon erheblich profitieren würde, dass jeweils der richtige Mann resp. die richtige Frau am richtigen Platz innerhalb der Organisation Verwendung fände. Letzterer Überlegung dürfte insbesondere in Anbetracht der nunmehr in Angriff genommenen durchgreifenden Reform der deutschen Streitkräfte mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der einschneidenden Personalreduzierung auch im Bereich der Zeit- und BerufssoldatInnen besonderes Gewicht beizumessen sein.

## 6.5 AUFTRAGSDEFINITION UND AUFTRAGSERFÜLLUNG

Da der Auftrag der Bundeswehr zum einen vom Grundgesetz vorgegeben ist, zum anderen von Parlament und Bundesregierung konkretisiert wird und somit dem Primat von Verfassungsrecht und Politik unterworfen ist, dem selbstverständlich Folge zu leisten ist, kann prinzipiell über die Auftragsdefinition durch die Angehörigen der Streitkräfte nicht selbst – durch welches demokratische Verfahren auch immer – entschieden werden; letztere bleibt die Prärogative der hierfür vorgesehenen Verfassungsorgane. Anders sieht es jedoch im Bereich der Auftragsdurchführung aus. Hier eröffnen sich durchaus große Spielräume für die demokratische Mitentscheidung derer, die für die Erfüllung der Aufträge verantwortlich sind. Zunächst sind diesbezüglich zunächst einmal die den SoldatInnen vom Dienstherrn bislang gewährten (Mit-)Beteiligungsoptionen voll auszuschöpfen, darüber hinaus aber gilt es, „die Organisation ständig nach neuen Partizipationsmöglichkeiten [zu] durchforsten.“ (Mark 1991: 25) Dies hatte bereits der Spiritus Rector der Inneren Führung genauso gesehen

und gefordert: „Demgemäß sollte auch jede Gelegenheit zur Partizipation, d. h. zur Beteiligung der Untergebenen an der Gestaltung des Dienstbetriebes genutzt werden. Mitverantwortung will ständig angeboten und geübt werden.“ (Baudissin 1987: 25)

Zunächst bieten sich hierfür natürlich Peripheriebereiche an. So wurde bereits in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in einem Transportbataillon der Bundeswehr das sogenannte ‚Böblinger Modell‘ praktiziert (vgl. Arnim 1977: 120). Dort wurden auf Initiative des Kompaniechefs neben dem Vertrauensmann ein Innendienstauschuß, ein Dienstplan- und Transportausschuß sowie ein Fürsorgeausschuß gewählt. Zu bemängeln bleibt hierbei freilich, dass diese Art demokratischer Partizipation lediglich dem akzidentiellen Großmut oder auch demokratischen Idealismus des Kompaniechefs geschuldet war, jedoch das tradierte Rechtsverhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergeben unangetastet ließ. Dabei wäre es durchaus denkbar – und auch realisierbar – derartige Partizipationsinstrumente als demokratische Mitbestimmungsrechte zu verankern und durchaus auch auf Felder wie Dienstplan- und Ausbildungsgestaltung auszudehnen.

Als Prinzip hätte im Hinblick auf die Praxis demokratischer Mitbestimmung in der Bundeswehr zu gelten, dass jener zunächst vorbehaltlos Raum zu gewähren ist und sie erst dann reduziert oder gar revidiert werden dürfte, wenn der empirische Nachweis des Nicht-Funktionierens erbracht wäre. Dies impliziert folglich eine Umkehrung der Beweislast, was die Realisierung demokratischer Partizipation in den Streitkräfte anbelangt: Nicht derjenige, der mehr Demokratie auch im Militär wagen will, muss darlegen, dass und wie das funktioniert, sondern derjenige, der diese Forderung ablehnt, muss den hieb- und stichfesten Nachweis führen, dass durch mehr Demokratie die militärische Auftragserfüllung gravierend beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich gilt, dass sich „Menschenführung in den Streitkräften ... an diskursähnlichen Prozessen orientieren [muß], da nur sie unter der Zielsetzung Sinnggebung und -vermittlung in einer Demokratie akzeptiert werden können.“ (Mark 1991: 25) Selbst für den Bereich der Operationsplanung im Einsatz empfiehlt es sich daher, über die Einführung demokratischer Abstimmungsmechanismen nachzudenken. Wohl noch unter dem Eindruck der Kriegserfahrungen hieß es dazu in den 1955 vom Amt Blank vorgelegten Grundsatzplanungen für den deutschen Verteidigungsbeitrag: „Selbst an der Front gab es in guten Truppenteilen so etwas wie einen ‚Kriegsrat‘, zu dem jeder zugezogen werden konnte.“ (Blank 1955:



22) Einen weiteren gewichtigen Grund hierfür lieferte in jüngerer Zeit der schweizerische Divisionär Gustav Däniker<sup>9</sup>, der auch Council-Mitglied des Londoner International Institute for Strategic Studies war, als er darauf hinwies, dass der moderne Soldat mehr und mehr dem Bild vom Staatsbürger in Uniform entspricht, der seine ethischen Überzeugungen und politischen Vorstellungen auch im Militärdienst nicht preisgibt. Befehle für zweifelhafte Zwecke werden nicht mehr bedingungslos ausgeführt. Im Extremfall solidarisiert sich der Verband sogar mit jenen Zielen, zu deren Durchkreuzung er ursprünglich aufgeboden war. Daraus folgt, dass wo die Legitimität der Kommandogewalt nicht eindeutig feststeht und die gerechte Sache nicht für jedermann einsichtig ist, das gefürchtete Instrument zum widerspenstigen Haufen wird. Dies bedeutet einerseits, dass Militär in zunehmendem Maße nicht mehr für die Verwendung zu willkürlichen politischen Zwecken zur Verfügung steht, andererseits jedoch, dass generell die Motivation für den Einsatz im Rahmen kriegerischer Interventionen nicht mehr automatisch gegeben ist. Die Einsatzbereitschaft von Streitkräften wird deshalb zukünftig in entscheidendem Maße von gelungener Sinnvermittlung und Legitimationsbeschaffung im Rahmen von Innerer Führung und politischer Bildung abhängen und eben dies impliziert auch die Notwendigkeit für die Ausweitung demokratischer Partizipation in Streitkräften, die sich selbst als zukunftsfähig begreifen wollen.

---

<sup>9</sup> Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an: Däniker 1992. Eine Zusammenfassung der essentiellen Thesen Dänikers findet sich in: Rose 1993.

## 7. LITERATUR

- Arnim, Gert von (1977): „Möglichkeiten und Grenzen der «Mitbestimmung» in den Streitkräften – Analyse und Bewertung diskutierter Modelle und Vorschläge“, in: Hesslein, Bernd C. (1977) (Hg.): *Die unbewältigte Vergangenheit der Bundeswehr. Fünf Offiziere zur Krise der Inneren Führung*. Reinbek: Rowohlt: 110-135.
- Bald, Detlef (1995): „Graf Baudissin und die Reform des deutschen Militärs“, in: Linnenkamp, Hilmar/Lutz, Dieter S. (1995) (Hg.): *Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin*. Baden-Baden: Nomos: 19-53.
- Bald, Detlef (2005): *Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955 – 2005*. München: Beck.
- Baudissin, Wolf Graf von (1951): „Diskussionsbeitrag am 3. Dezember 1951 in Hermannsburg bei einer Tagung für ehemalige Soldaten“, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 1, Bonn: 5-9.
- Baudissin, Wolf Graf von (1955): „Auslese und Erziehung“, *Politische Studien, Monatshefte der Hochschule für Politische Wissenschaften*. München, Heft 68, Dezember, 21-24.
- Baudissin, Wolf Graf von (1965): „Rede anlässlich der Verleihung des Freiherr-vom-Stein-Preis am 10. Februar 1965 in Hamburg“, in: Schubert, Klaus von (1978) (Hg.): *Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945 – 1977, Teil II*. Bonn: Bundesdruckerei: 407 – 413.
- Baudissin, Wolf Graf von (1974): „Staatsbürger in Uniform“, in: Bundesministerium der Verteidigung Fü S I 3 (1987) (Hg.): *Legitimation soldatischen Dienens, Schriftenreihe Innere Führung, Beiheft 1/87 zur Information für die Truppe*. Bonn: 97-99.
- Baudissin, Wolf Graf von (1979): „Innere Führung als dynamischer Prozess“, *ATÜ – Freie Studentenzeitung an der HSBw M*, 6, Oktober, 15-18.
- Baudissin, Wolf Graf von (1980): „Vorwort“, in: Ganser, Helmut W. (1980) (Hg.): *Technokraten in Uniform. Die innere Krise der Bundeswehr*, Reinbek: Rowohlt: 7-11.
- Baudissin, Wolf Graf von (1987): „Innere Führung und Sicherheitspolitik“, *Information für die Truppe*, 8, 13-34.
- Baudissin, Wolf Graf von (1989): „„Die Kriegsbezogenheit der Bundeswehr in Frage stellen“. Eine ungehaltene Rede. In einer Vortragsreihe wollte Wolf Graf von Baudissin über die Entwicklung in den Streitkräften reden“, *Frankfurter Rundschau*, 14, 17. Januar: 10.
- Baudissin, Wolf Graf von (1990): „Bemerkungen zu den Heidelberger Thesen“, in: Bald, Detlef (Hg.), *Europäische Friedenspolitik – Ethische Aufgaben* (Reihe Militär und Sozialwissenschaften, Bd. 5), Baden-Baden: 31-34.
- Baudissin, Wolf Graf von/Will, Günter: (1991). „Die schwere Geburt. Zur Entwicklungsgeschichte von Truppeninformation“, *Information für die Truppe*, 8, 62-64.
- Becking, Bernd (1990): „Erziehung zur Friedensfähigkeit als eine Aufgabe der politischen Bildung und militärische Tradition – ein unvereinbarer Widerspruch?“, *Seminararbeit im Grundlehrgang 3/90*, Hamburg: Führungsakademie der Bundeswehr, 9. Oktober.
- Blank, Theodor (1953): „Volksheer oder Reichswehr?“, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 3, Bonn: 18-19.

- Blank, Theodor (1955) (Hg.): *Vom künftigen deutschen Soldaten. Gedanken und Planungen der Dienststelle Blank*. Bonn: Westunion/Offene Worte.
- Brüske, Martin (2003): „Was ist Innere Führung: Eine Entfaltung ihres Begriffs anhand programmatischer Texte Wolf von Baudissins“, *Militärseelsorge. Dokumentation*, 41, Juli, 175-207.
- Buchholz, Frank/Rose, Jürgen (1993): „Ernstfall Friede – Ernstfall Krieg? Rekonstruktion und Dokumentation eines Diskurses um soldatisches Selbstverständnis und Innere Führung“, *Texte zur Internationalen Politik*, hg. von Prof. Dr. Jürgen Schwarz, München: Universität der Bundeswehr.
- Bührle, Cornelia/Rosen, Claus von (1982) (Hg.): Wolf Graf von Baudissin. Nie wieder Sieg. Programmatische Schriften 1951 – 1981. München: Piper.
- Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung, Rechtsabteilung I 5 (2005) (Hg.): „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“, *ressortinternes ministerielles Dokument*, Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung (2008) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Innere Führung“*, Bonn.
- Bundesverfassungsgericht (1958): „Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – (BVerfGE 7, 198 – Lüth)“, <http://www.verfassungsrecht.ch/>, letzter Zugriff: 24.03.2011.
- Däniker, Gustav (1992): *Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte*, Frankfurt am Main: Report.
- Daenner, Karl(1993): „Die Notwendigkeit der Wehrpflicht“, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Theodor-Heuss-Akademie (Hg.): *Wehrpflicht- oder Berufsarmee? Die Zukunft der Bundeswehr*, Tagungsdokumentation, Gummersbach: 109-115.
- Erler, Fritz (1965): „Auszug aus seinem Buch: „Demokratie in Deutschland““, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 9, Bonn: 81-93.
- Fleckenstein, Bernhard (1992): *Wehrpflichtige oder Freiwillige? Die Gesellschaft und ihre Verteidiger*, internes Arbeitspapier des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, München: November.
- Ganser, Helmut W. (1980) (Hg.): *Technokraten in Uniform. Die innere Krise der Bundeswehr*, Reinbek: Rowohlt.
- Groß, Jürgen (1997): *Armee der Illusionen. Die Bundeswehr und die allgemeine Wehrpflicht*, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, 105, Hamburg.
- Groß, Jürgen (2005): *Demokratische Streitkräfte*, Baden-Baden: Nomos.
- Groß, Jürgen (2009): „Demokratie, Sicherheit und Militär“, in: Bald, Detlef/Fröhling, Hans-Günter/Groß, Jürgen (Hg.): *Bundeswehr im Krieg – wie kann die Innere Führung überleben?*, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, 153, Hamburg: 46-59.
- Hartmann, Uwe (1994): „Wider die Dominanz des Gehorsams“, *Truppenpraxis*, 5, 403-407.
- Hassel, Kai-Uwe von (1963): Rede vor dem Beirat für Fragen der Inneren Führung in Koblenz am 11.6.1963, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 7, Bonn: 54-64.
- Heinemann, Gustav (1969): „Die Demokratie muß unser Lebelement werden“, *Die Welt*, 150, 2. Juli: 6.

- Heinemann, Gustav (1978): „Nicht der Krieg ist der Ernstfall“, *Information für die Truppe*, 10, 9-13.
- Hesslein, Bernd C. (1977) (Hg.): *Die unbewältigte Vergangenheit der Bundeswehr. Fünf Offiziere zur Krise der Inneren Führung*. Reinbek: Rowohlt.
- Jaeger, Richard (1965): „Broschüre „Soldat und Bürger, Armee und Staat““, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 4, Bonn: 19-35.
- Kielmansegg, Johann Adolph Graf von (1953): „Rede am 13. März 1953 in Königswinter bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise (ADK)“, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 2, Bonn: 11-15.
- Kielmansegg, Johann Adolf Graf von (1991): „Der Krieg ist der Ernstfall“, *Truppenpraxis*, 3, 304-307.
- Kutz, Martin (1995): „Reform als Weg aus der Katastrophe“, in: Linnenkamp, Hilmar/Lutz, Dieter S. (1995) (Hg.): *Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin*. Baden-Baden: Nomos: 71-89.
- Linnenkamp, Hilmar/Lutz, Dieter S. (1995) (Hg.): *Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin*. Baden-Baden: Nomos.
- Maizière, Ulrich de (1961): „Rede anlässlich der Kommandeur-Tagung der Luftwaffe am 15.12.1961 in Koblenz“, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 6, Bonn: 41-51.
- Maizière, Ulrich de (1970): „Rede des Generalinspektors der Bundeswehr am 16.4.1970 in Düsseldorf“, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 16, Bonn: 127-136.
- Mark, Kurt (1991): „Die Überwindung der Grenzen des militärischen Denkens“, *Truppenpraxis*, 1, 24-25.
- Merz, Friedrich (2000): „Redebeitrag vor dem Deutschen Bundestag am 7. Juni 2000“, in: Deutscher Bundestag (Hg.): *Plenarprotokoll 14/107, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode – 107. Sitzung*, Berlin, Mittwoch, den 7. Juni: 10043, <http://dip.bundestag.de/btp/14/14107.pdf>, letzter Zugriff: 28.03.2011.
- Ramms, Egon (2011): „Wir reden nicht über die Verursacher“. General a. D. Egon Ramms war fast vier Jahre Befehlshaber Allied Joint Force Command im niederländischen Brunssum und führte von dort den ISAF-Einsatz – jetzt sprach er mit „Die Bundeswehr“ über die derzeitige Situation in Afghanistan und über die Aussichten für die kommenden Jahre“, *Die Bundeswehr*, 3, 6-8.
- Rose, Jürgen (1999): „Innere Führung und Meinungsfreiheit“, in: Prüfert, A. (Hg.), *Ausbildung und Bildung im Militär. Zur Debatte um das Führungskräfte-Training der Bundeswehr*, Forum Innere Führung, Baden-Baden: Nomos: 73-84.
- Rose, Jürgen (1993): „Vom Wesen und Gebrauch zukünftiger Streitkräfte“, *Truppenpraxis*, 346–351.
- Schmidt, Helmut (1970): Rede vor dem Deutschen Bundestag am 11.3.1970 anlässlich der Beratung des Jahresberichts 1969 des Wehrbeauftragten des Bundestages, in: Bundesministerium der Verteidigung (1972) (Hg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Hilfen für die Innere Führung“*, Anhang, Teil II, Anlage 15, Bonn: 123-126.
- Schubert, Peter von (1969) (Hg.): *Wolf Graf von Baudissin. Soldat für den Frieden. Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr*, München: Piper.
- Schubert, Klaus von (1978) (Hg.): *Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945 – 1977, Teil II*. Bonn: Bundesdruckerei.

Strzebniok, Hans-Joachim (1994): „Aufwärtsbeurteilung“, *Truppenpraxis*, 3, 204–206.

Vogt, Wolfgang R. (1993): „Wider die Wehrpflicht: Zur Enttabuisierung einer antiquierten Wehrform“, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Theodor-Heuss-Akademie (Hg.): *Wehrpflicht- oder Berufsarmee? Die Zukunft der Bundeswehr*, Tagungsdokumentation, Gummersbach: 71-79.

# CCS WORKING PAPERS

Das Zentrum für Konfliktforschung gibt eine Working-Paper-Reihe heraus, in der aktuelle wissenschaftliche Forschungsprojekte und -ansätze im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung vorgestellt werden. Ziel der Reihe ist es, die verschiedenen interdisziplinären Zugänge zu Konflikten aufzuzeigen und sowohl inner- als auch außeruniversitär bekannt zu machen.

Die Reihe erscheint in unregelmäßiger Folge und wird online mit ISSN-Nummer publiziert.

## AKTUELLE WORKING PAPERS

*Konflikte verstehen – Planspiele und ihr Potenzial in der Lehre der Friedens- und Konfliktforschung*

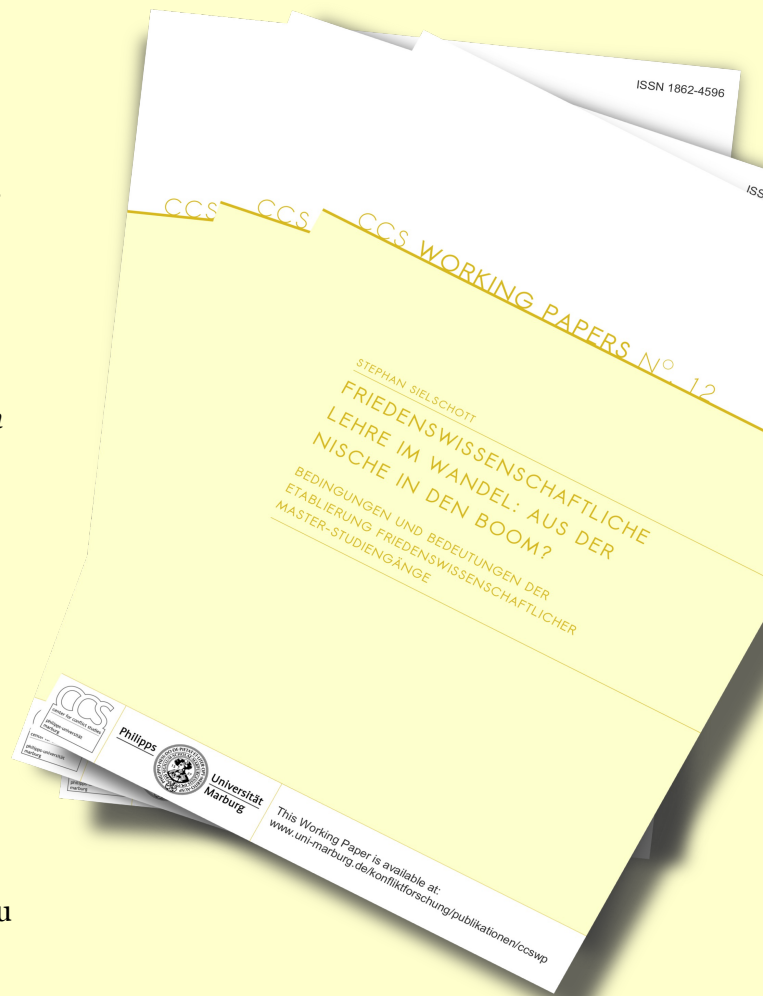
(Simon Raiser, Björn Warkalla)

*Friedenswissenschaftliche Lehre im Wandel: Aus der Nische in den Boom? – Bedingungen und Bedeutungen der Etablierung Friedenswissenschaftlicher Master-Studiengänge*

(Stefan Sielschott)

*Reconciliation in the Transformation of Conflict – An Analysis of the South African Experience and Implications for its Application in International Conflict Resolution from a Peace Theoretical Perspective.*

(Nicole A. Hofmann)



## VORSCHAU

Derzeit sind CCS **WORKING PAPERS** zu folgenden Themenbereichen in Vorbereitung:

Arbeitstitel:

*War Lords oder Lords in War? Macht in Kolonialismus und Krieg auf den südlichen Philippinen*

(Simon Sottsas)

CCS **WORKING PAPERS** sind **kostenlos** online verfügbar unter:  
<http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/publikationen/ccswp>

Zentrum für Konfliktforschung  
Philipps-Universität Marburg  
Ketzertbach 11  
35032 Marburg/Lahn  
[konflikt@staff.uni-marburg.de](mailto:konflikt@staff.uni-marburg.de)  
[www.uni-marburg.de/konfliktforschung](http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung)